

Zeitschrift: Berner Schulblatt
Band: 53 (1920)
Heft: 21

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Berner Schulblatt

Organ der fortschrittlich gesinnten bernischen Lehrerschaft

Erscheint jeden Samstag einen Bogen stark

Monatsbeilage: „Schulpraxis“

Redaktor für das Hauptblatt:
Sek.-Lehrer **E. Zimmermann**
in Bern, Schulweg 11

Chefredaktor für die „Schulpraxis“: Schulvorsteher **G. Rothen**,
Bundesgasse 26, Bern

Mitredaktor: Schulinspektor **E. Kasser**, Bubenbergr. 5, Bern

Abonnementspreis für die Schweiz: Jährlich Fr. 9.—; halbjährlich Fr. 4.50; dazu das Nachnahme-Porto; durch die Post bestellt Fr. 9.20 und Fr. 4.70. **Einrückungsgebühr**: Die einspaltige Nonpareillezeile oder deren Raum 25 Rp. Bei Wiederholungen grosser Rabatt. **Sekretariat, Kassieramt und Inseratenwesen**: Fr. *Leuthold*, Lehrer in Bern.

Inhalt: Die Gleichheit der Bürger vor dem Gesetz (Schluss). — Märchen. — Ein pädagogisches Jahrbuch des B. L. V.

Die Gleichheit der Bürger vor dem Gesetz.

(Art. 4 der Bundesverfassung.)

Von *O. Müller*, Fürsprecher, Langenthal.

(Schluss.)

Damit kommen wir zurück auf den bereits gestreiften Zusammenhang der Vorschrift der Gleichheit vor dem Gesetze mit der Idee der Gerechtigkeit. Der Glaube, in Art. 4 der Bundesverfassung eine Forderung der Gerechtigkeit ausgedrückt zu haben, ist ein Irrtum. Die Gerechtigkeit erfordert durchaus nicht die Gleichheit der Bürger vor dem Gesetze, sondern im Gegenteil ihre ungleiche Behandlung. „Summum ius summa iniuria“ hiess es schon unter der Herrschaft des römischen Rechtes, d. h. die schärfste Rechtsanwendung ist die grösste Ungerechtigkeit. Die schärfste Rechtsanwendung ist aber nichts anderes als die unterschiedslose Anwendung des Gesetzes auf alle Fälle. Der vorzügliche bernische Lehrer des römischen Rechtes, Professor Philipp Lotmar, hat in einer geistvollen Schrift über das Wesen der Gerechtigkeit bewiesen, dass die gleiche Behandlung des Ungleichen Ungerechtigkeit ist, dass die Gerechtigkeit vielmehr verlangt, das Gleiche gleich, das Ungleiche aber ungleich zu behandeln. Das für *alle* geltende Gesetz ist daher selten das gerechte, weil nur in wenigen Beziehungen alle Menschen gleich sind. Ungleiche Gesetze für ungleiche Menschen und Lebensverhältnisse entsprechen besser der Gerechtigkeit.

Der Satz „Alle Schweizer sind vor dem Gesetze gleich“ enthält daher nur einen Teil der Gerechtigkeit, nur eine halbe Wahrheit und damit eine Unwahrheit. Die Gleichbehandlung kann eben so gut eine Ungerechtigkeit sein wie die ungleiche Behandlung. Es sollte heissen: „Alle Schweizer sind vom Gesetz unter gleichen Voraussetzungen gleich, unter ungleichen Voraussetzungen aber

ungleich zu behandeln.“ Was mit einem solchen Verfassungssatze gewonnen wäre, mag sich aber jeder selber vorstellen. Das Schwierige liegt eben darin, im Einzelfalle zu unterscheiden, wo gleiche Voraussetzungen vorliegen und wo ungleiche. Dies ist die eigentliche Richtertätigkeit, ja die Tätigkeit aller das Gesetz anwendenden Behörden. Die Entscheidung der Frage, in welchen Fällen gleiche Voraussetzungen vorliegen und in welchen ungleiche, scheint dem Bürger kinderleicht zu sein, ist aber in Wirklichkeit ungeheuer schwer. Man kann also lange in eine Verfassung den Grundsatz der Gerechtigkeit hineinschreiben, damit wird die gerechte Behandlung des Einzelfalles nicht gefördert; so wenig wie durch den Verfassungsgrundsatz der Freiheit oder der Brüderlichkeit die Freiheit und Brüderlichkeit im Volke wirklich gefördert werden. Hat etwa Moses, der grosse Gesetzgeber, auf seine Tafeln etwas von Freiheit oder Gleichheit oder Gerechtigkeit geschrieben? Nein. In seiner Verfassung steht: Du sollst nicht töten; du sollst nicht ehebrechen; du sollst Gott nicht lästern.

Versteht man also den Art. 4 der Bundesverfassung wörtlich, so enthält er eine grobe Unwahrheit. Legt man ihn aber vernünftig aus, so heisst er: Alle Schweizer sind vor dem Gesetze je nach den Voraussetzungen gleich oder ungleich. Er besagt dann also ungefähr das Gegenteil von dem, was er zu sagen scheint und ist schon dadurch gerichtet. Wenn Art. 4 einen Sinn haben soll, so kann es nur die Forderung sein, das Gleiche gleich, das Ungleiche aber ungleich zu behandeln. Art. 4 ist dann eine Umschreibung der Idee der Gerechtigkeit, die an sich natürlich ein erhabenes Ding ist, aber als Verfassungsgrundsatz nichts taugt. Taugt er aber nichts, so ist der Satz eine blosser Verzierung, eine Phrase. Das eben ist das Wesen der Phrase, dass sie mit schönen, bestechenden Worten etwas zu sagen scheint, im Grunde aber gar nichts sagt.

Wir sind daher gar nicht verwundert zu vernehmen, dass sich gegen den ersten Satz des Art. 4 schon im Verfassungskomitee von 1848 Widerspruch erhob, indem es schon dort Leute gab, die diesen Satz als Unwahrheit erkannten und bekämpften. Die Mehrheit scheint aber — wohl aus den schon angedeuteten Gründen — das Bedürfnis empfunden zu haben, an dem Verfassungshause einigen falschen Zierat anzubringen, ähnlich wie die Erbauer gewisser Gebäude, deren Fassaden grösser sind als die dahinter stehenden Häuser.

Nach allem Gesagten kommen wir zu dem Schlusse, dass die wirkliche Gleichheit vor dem Gesetze auch für die Zukunft kein erstrebenswertes Ziel ist. Heute regt sich im Gegenteil allenthalben die Erkenntnis, dass man mit dieser Gleichheit bisher bereits zu weit gegangen ist; so wenigstens auf dem Gebiete des wirtschaftlichen Lebens. Der Gleichheit vor dem Gesetze entspricht hier das Manchesterium, der Grundsatz *laissez aller, laissez faire*, aus dem die nicht wegzuleugnenden schlimmen Folgen der einseitig kapitalistischen Weltwirtschaft entstanden sind. Der Grundirrtum liegt eben in dem Glauben, dass das Gesetz jeden sich wirtschaftlich frei ausleben lassen müsse, dass die freie Konkurrenz dem Tüchtigen schon die Wege ebnet werde. Letzteres ist an sich richtig, führt aber eben zum Siege des Starken und zum Untergang des wirtschaftlich Schwachen. Die Zukunft wird daher, mag sie kapitalistisch oder sozialistisch gefärbt sein, nicht auf dem Wege der Gleichheit vor dem Gesetze wandeln. Sie wird immer mehr den wirtschaftlich Schwachen gegenüber dem wirtschaftlich Starken *gesetzlich* begünstigen und damit die formelle *Rechtsungleichheit* noch weiter entwickeln; dies nach dem Grundsatz, dass nur das Gleiche gleich, das Ungleiche aber ungleich zu behandeln sei. Ganz ohne Zweifel wird dies der Stempel der zu erwartenden neuen Bundesverfassung sein.

II.

Damit werde ich beinahe von selbst überleitet zu der Betrachtung eines andern Grundsatzes der Bundesverfassung, nämlich zum Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit. Wir finden ihn in Art. 31 der Bundesverfassung:

„Die Freiheit des Handels und der Gewerbe ist im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft gewährleistet.“

Dieser Grundsatz findet sich in der 1848er Verfassung noch nicht, auch nicht in den früheren Verfassungen. Gewiss enthalten auch diese früheren Verfassungen einige Ausflüsse der Handels- und Gewerbefreiheit, in seiner Allgemeinheit wurde der Grundsatz aber erst in die Verfassung von 1874 aufgenommen. Die Handels- und Gewerbefreiheit ist im Grunde nichts als ein besonderer Anwendungsfall des ersten Satzes des Art. 4, d. h. der Vorschrift der Gleichheit der Bürger vor dem Gesetz. Art. 31 krankt daher schon von Hause aus an den gleichen Gebrechen wie der erste Satz des Art. 4, nämlich an einer inneren Unwahrheit. Es ist ebenfalls eine schöne grosse Fassade mit einem kleinen Hause dahinter. Die schönrednerische Unehrllichkeit ist in Art. 31 noch grösser als in Art. 4, weil schon in die Verfassung selber gleichzeitig eine Reihe von Bestimmungen aufgenommen wurden, die den Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit durchbrechen. So das Post- und Telegraphenrecht des Bundes, das Pulverregal, das Salzregal, der Vorbehalt der kantonalen Befähigungsausweise für wissenschaftliche Berufsarten, der Spielbank- und Lotterieartikel, der Fabrikgesetzartikel, die Bestimmungen über Auswanderungsagenturen und über die privaten Versicherungsgesellschaften, der Vorbehalt von Eingangsgebühren und Verbrauchssteuern auf geistigen Getränken, der Vorbehalt sanitätspolizeilicher Massregeln, der Besteuerung des Gewerbebetriebes, sowie anderer Verfügungen über Ausübung von Handel und Gewerbe. Allerdings wurde beigefügt, dass die letzteren Verfügungen den Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit selber nicht beeinträchtigen sollen. Das ist aber wiederum nur ein schöner Satz. Tatsächlich führten z. B. die sanitätspolizeilichen Massnahmen dazu, dass die Einfuhr von Vieh und Schweinen aus gewissen Ländern nur einer einzigen Privatfirma gestattet wurde. Ist das noch Handels- und Gewerbefreiheit? Dies soll nicht im Sinne eines Tadels gegen die Massnahmen des Bundes gesagt sein, es soll nur beweisen, dass die Aufstellung des allgemeinen Grundsatzes der Handels- und Gewerbefreiheit überhaupt eine verfehltete Sache war.

Fast alle der ziemlich zahlreichen Änderungen und Ergänzungen der Bundesverfassung seit 1874 betrafen den Art. 31 und bedeuteten eine weitere Einschränkung der Handels- und Gewerbefreiheit. So das Schächtverbot, Art. 24 und 24^{bis} über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte, das Alkoholmonopol, die Bestimmungen über das Wirtschaftswesen und den Kleinhandel mit geistigen Getränken, das Absinthverbot, das Banknotenmonopol, die eidgenössische Kranken- und Unfallversicherung, Art. 34^{ter} über das Gewerbewesen, Art. 64 über den Muster-, Modell- und Erfindungsschutz, sowie namentlich auch Art. 69^{bis} über den Verkehr mit Nahrungs- und Genussmitteln sowie mit anderen Gebrauchs- und Verkehrsgegenständen. Weitere Einschränkungen der Handels- und Gewerbefreiheit ergaben sich aus den Bestimmungen der kantonalen Verfassungen und Gesetze, die von Bundes wegen geduldet wurden, beispielsweise die Hausiergesetze, Kinogesetze, Gesetze über das Pfandleihgewerbe usw.

So kann man sagen, dass schon vor dem Ausbruch des Weltkrieges unsere Handels- und Gewerbefreiheit ein recht durchlöcherter Prunkmantel war, ein

Grundsatz, der aus fast eben so vielen Ausnahmen wie Regeln bestand. Wie es nun erst seit dem Kriege gekommen ist, das wissen wir alle. Es gibt bald keinen Handel und kein Gewerbe mehr, in dem die Handels- und Gewerbefreiheit nicht zum schönen Traum geworden wäre. Fast jede Herstellung von Waren und namentlich fast jeder Verkehr mit solchen steht unter der Aufsicht der Bundes- oder Kantonsbehörden. Die Rohstoffe werden den Fabrikanten zugeteilt, die Art der herzustellenden Waren wird ihnen vorgeschrieben, der Kreis der handelsberechtigten Personen wird eingeschränkt. Dem Müller ist vorgeschrieben, was für Mehl er mahlen muss, dem Bäcker, wie alt das zu verkaufende Brot sein müsse, dem Brauer, wie stark das Bier sein dürfe, dem Metzger, wann und was er nicht schlachten dürfe. Ja, dem Bauer sogar wird befohlen, was und wie viel er anbauen müsse. Selbst für den Viehhandel und den Handel mit Lumpen, altem Papier, Altmetall usw. braucht es ein Patent. Von den überall aufgestellten und nirgends innegehaltenen Höchstpreisen gar nicht zu reden. Kurz, der Satz in unserer Verfassung „Die Freiheit des Handels und der Gewerbe ist im ganzen Umfang der Eidgenossenschaft gewährleistet“ nimmt sich heute beinahe aus wie ein Hohn auf die ausgesprochene Unfreiheit von Handel und Gewerbe. Es ist kaum denkbar, dass zur Zeit der Zünfte die Handels- und Gewerbefreiheit eingengter gewesen sei als heute.

Zur Stunde könnte man allerdings glauben, dass die Fesseln eine nach der andern fallen sollten, so dass wir einer Zeit der wirklichen Freiheit in Handel und Gewerbe entgegengingen. Fast in jeder Nummer des Amtsblattes können wir lesen, dass wieder eine oder einige der tausend Kriegsverordnungen aufgehoben worden seien. Allein man täusche sich nicht. Die Eintagsfliegen der Kriegsverordnungen werden allerdings sterben, dafür wird aber die Luft wimmeln von den Sturmvögeln der neuen Wirtschaftsordnung. Sie wird auf nichts weniger als den Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit aufgebaut sein. Nicht nur die sogenannten sozialen Massnahmen, d. h. die Schutzbestimmungen für die unselbständig Erwerbenden werden die Freiheit des Fabrikanten und Kaufmannes einschränken, auch das *laissez aller*, *laissez faire* im Konkurrenzkampfe zwischen den selbständigen Gewerbetreibenden wird der Vergangenheit angehören. Auch wenn es nicht zu einer Sozialisierung der eigentlichen Fabrikations- und Handelsbetriebe kommt, so wird doch in Zukunft der Staat auch in diesen Dingen sein gewichtiges Wort sprechen. Lesen wir, wie sich Rathenau der jüngere die Möglichkeit vorstellt, dass Deutschland trotz der ihm zgedachten Knechtschaft auf dem Weltmarkte wettbewerbsfähig bleiben könne: Vermehrte Warenerzeugung bei verminderter Arbeitszeit. Das ist nur möglich durch strenge Arbeitsteilung unter den einzelnen *Betrieben*. Eine Fabrik wird nicht mehr nach den Wünschen ihrer Kunden von derselben Ware ein Dutzend Grössen und Formen herstellen dürfen; vielmehr wird ihr die staatlich gesetzte Erzeugungsordnung vorschreiben, nur *eine* Ware nach einem einzigen Muster herzustellen. Der Absatz wird sich auch nicht mehr in tausend Zwischenhändlerhände zersplittern, vielmehr ebenfalls staatlich gebunden sein.

Ob das alles kommt oder nicht kommt, wer kann es wissen? So viel aber darf auch der vorsichtige Weissager mit Sicherheit voraussagen, dass unsere künftige Entwicklung nicht in der Richtung des Ausbaues der Handels- und Gewerbefreiheit gehen wird. Die Idee der Handels- und Gewerbefreiheit wird der Vergangenheit angehören. Man kann sie noch, wie den Obergrundsatz der Gleichheit der Bürger vor dem Gesetz, als Verzierung der Verfassung beibehalten. Wir wollen uns aber bewusst bleiben, dass das Grundsätze sind, die

unseren Vorvätern als grosse Errungenschaften erscheinen mochten, deren Unrichtigkeit oder nur halbe Richtigkeit wir aber heute einzusehen beginnen. So ist es unseren Vätern gegangen, so wird es uns und so wird es auch unseren Söhnen ergehen.

Märchen.

Eine kurze Betrachtung von *H. M.*

Es hat eine Zeit gegeben, da die Erziehungslehre alles auf das Märchen und seinen poetischen Inhalt aufbauen wollte, da der Schüler alles durch die Betrachtung oder wohl besser den Genuss des Märchens hätte lernen, sich erwerben sollen. Man machte mit Recht auf die Fülle von edelster Poesie aufmerksam, die aus dem Märchen quillt und wollte die empfängliche Jugend an diesem unversiegbaren Bronnen trinken lassen bis zur Sättigung. Allein man machte üble Erfahrungen: die Jungmenschenschaft wurde durch den fortwährenden Genuss der Märchenpoesie der bösen Wirklichkeit derart entrückt, dass sie die Alltäglichkeit nicht mehr verstand und in einer Atmosphäre schwebte, die das rauhe und rohe Anfassen und Zupacken des Lebens nicht vertrug. Die jungen Leute fühlten sich tief unglücklich, weil sie überall anstiessen und sich nirgends zurecht fanden, sie verloren bald die Lust am Leben und wurden zu Kopfhängern. Da verfiel man ins andere Extrem: man verbannte das Märchen aus der Schule und lehrte „Wirklichkeit“. Aber nun war man wieder am Ende: die alles verklärende Poesie fehlte und es riss eine Hausbackenheit ein, vor der den Menschen graute, denn etwas Poesie muss jeder haben, der leben will, mag er sie nun hier oder dort schöpfen, sonst verkümmert das Gemüt und dann verschwindet das, was den Menschen erst zum Menschen macht. So kam man langsam zur Überzeugung, dass es sich auch hier darum handelt, das richtige Mass zu halten, den goldenen Mittelweg zu finden, wenn etwas Gutes und Erspriessliches herauskommen soll. Gerade unsere Zeit mit ihrer erschreckenden Nüchternheit im Denken und Empfinden, mit ihrem grausigen Realismus und Materialismus hat das Märchen in der Erziehung des jungen Geschlechts nötig und macht Anstrengungen, es wieder in die Schule einzuführen, an die ihm gebührende Stelle zu setzen.

Zugleich aber hebt ein neuer Kampf an, ein Streit um den Namen, wie zur Zeit Occams und der Nominalisten, denn leider kommt es vielen Menschen mehr auf den Namen an als auf die Sache, und mancher fühlt sich nur dann wohl und zufrieden, wenn er sein Wissen in ein System einreihen kann, wie damals, als der ganze Unterricht in dem Einrichtern einer möglichst „vollkommenen“ Anordnung, einer „guten Systematik“ gipfelte. Man streitet sich um die Frage: Was ist bildender, also besser, das Kunstmärchen oder das Naturmärchen? Als ob sich da eine scharfe Grenze ziehen, ein Einschnitt anbringen liesse! Wohl weiss der Kundige von vielen der schönsten Märchen, dass sie auf alte Naturmythen zurückgehen, also ganz sicher aus dem tiefsten Innern, aus der Seele des Volkes herauskristallisierten, ferner dass andere auf Funde vorweltlicher Tierüberreste sich beziehen — allein wird damit die „Güte“, der Wert des Märchens irgendwie gekennzeichnet? Das ist doch gewiss eine Frage, auf die die Antwort zu geben sich erübrigt. Nein, der Wert eines Märchens ist nicht von seiner Entstehung, sondern einzig und allein abhängig von seinem ethischen, seinem sittlichen, seinem poetischen Gehalt. Alles andere tritt daneben in den Hintergrund.

Es ist allerdings nicht zu übersehen, dass neben die reinen Schöpfungen dichterischer Phantasie — stammen sie nun aus dem Volke oder seien sie das Gut eines einzelnen Begnadigten — solche treten, die eine bestimmte Tendenz verfolgen, sei es, dass der Dichter seinen Mitmenschen einen Spiegel vorhalten wollte, wie das manche Fabulisten tun, sei es, dass er beobachtete Charakterzüge des Tieres in das Gewand des Märchens kleidet. Eine besondere Rolle spielen diejenigen, die dem Kind das Leben des Tieres verständlich und ihm dadurch das Mitgeschöpf lieb und vertraut machen wollen. Ein Blick in unsere neuere Literatur beweist das deutlich.

Die jüngste Zeit hat eine ganze Menge schönster „Märchenbücher“ hervorgebracht, über die sich einiges zu bemerken lohnt. Natürlich können und wollen die nachfolgenden Zeilen keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben, um so weniger, als hauptsächlich das schweizerische Buch erwähnt werden soll.

Als vor ein paar Jahren Lisa Wenger mit ihrem einzigartigen „Blauen Märchenbuch“ auf den Plan trat, dem das herrliche „Wie der Wald stille ward“ folgte (beide bei Huber & Co. in Frauenfeld), da ging ein Staunen durch die Reihen der Literaturfreunde, denn so etwas kannte man bisher noch nicht. Enthielt das zuerst genannte Werk auch „nur“ poesiedurchtränkte „Tiermärchen“, die den Kleinen einfach restlose Freude bereiteten, weil sie so herzlich erzählt sind, so merkte der Erwachsene bald den tiefen Sinn, der in den launigen und feinen Säckelchen steckte, die glänzende Satire, den goldenen Humor und freute sich der schönen Gaben. Das andere Buch aber wuchs weit über das erste hinaus. Es brachte in der nämlichen wundersamen Form gleichsam die Entwicklung der Tierwelt in ihrem beständigen Kampf mit dem Menschen und seinen Listen, dazu Bilder aus dem Tierleben in einer Fassung, die einfach als unübertrefflich gelten muss. Das Kapitel über den Waldbrand z. B. gehört zum Grandiosesten, was unser Schrifttum überhaupt kennt. Wer einmal von dieser Speise genossen hat, der kommt so rasch nicht mehr davon weg.

Eine sublimen Parabelerzählerin, die hohe Kunst mit Tiefe der Gedankenwelt in vorbildlicher Weise zu vereinigen weiss, ist Johanna Siebel. Ihre Juwelen finden sich da und dort in Zeitschriften zerstreut, doch hat sie sich glücklicherweise entschlossen, ihrem Gedichtzyklus „Mutter und Kind“ (Frauenfeld, Huber & Co.) eine Auswahl der allerbesten Parabeln beizufügen, welches eigenartige Büchlein dadurch zu einer Fundgrube für Suchende geworden ist.

Das Morgenland ist das Dorado des Märchenfreundes. Wir brauchen uns nur daran zu erinnern, dass es die Heimat der Scheherezade ist. Nun hat sich einer unserer tüchtigsten Vertreter des heimischen Schrifttums, Jakob Bosshart, im Lande der Muselmanen selbst ans Sammeln gemacht und reiche Ausbeute mitgebracht, die er uns in einem Bande von 235 Seiten darbietet. „Träume der Wüste“ nennt er die Sammlung und „Orientalische Novelletten und Märchen“ heisst der Untertitel (Huber & Co., Frauenfeld). Aus ihnen leuchtet die ganze Glut des farbensprühenden Orients dem Freunde der Poesie entgegen. Meisterhaft dargestellt und trefflich erzählt, gehört die Sammlung zu den ganz guten, und es bedeutet einen reinen Genuss, sich in deren Inhalt zu vertiefen.

Gleichsam das Gegenstück dazu hat Henriette Schwabe geschrieben. Ihr bei A. Francke in Bern erschienenenes schlankes Büchlein „Aus den zwölf heiligen Nächten“ atmet Nordlandszauber, Nordlandsluft. „Meereszauber, winterliche Dämmerung und Nebelnacht, geheimnisvolle Schicksale ziehen uns in ihren Märchenbann. Von grosser einfacher Linie ist diese Kunst, wie nordisches Land und Meer.“

In Winnenden bei Stuttgart ist ein Verlag entstanden, der die Folgen der schlimmen Zeiten durch Ausgabe von guten Büchern zu bekämpfen sucht, die Zentralstelle zur Verbreitung guter deutscher Literatur. Eine seiner ersten Taten galt der Popularisierung eines Werkes von Adolf Vögtlin, dem Schweizer. Seine „Sephora“ wurde als Band I der „Zeitgenössischen Erzähler“ ins Volk gebracht. Doch von dieser erfreulichen Tatsache soll hier nicht weiter die Rede sein. Dagegen schenkt er uns auch zwei gute Märchensammlungen, die uns dienen. Die eine nennt sich „Am Quell der Wunder, Isergebirgische Volksmärchen“ von Wilhelm Müller-Rüdersdorf, die andere „Märchen und Legenden“ von Fried Engel. Beide sind hübsch und originell illustriert und enthalten nur gute und nett erzählte Beispiele in ansprechender, wenn auch vielleicht weniger poetischer Form als die eben genannten.

„Mirabell, Märchen für Kinder und grosse Leute“ ist wieder anderer Art (Huber & Co., Frauenfeld). Gertrud Lendorff, die sie uns beut, ist eine echte Dichterin. Ihr wird alles zum Gedicht. Sie besitzt die seltene Gabe, ein bekanntes Märchen, ohne je mariniert zu werden, weiterzuspinnen. Sie versteht es aber auch, selber zu gestalten und alles mit Schönheit zu durchtränken, sie formt und bildet aus dem Innersten heraus und schleift aus dem harten Stein glitzernde Facetten heraus, so dass sie den Leser förmlich in ihren Bann zwingt.

Noch seien zwei eigenartige Bücher erwähnt, die neue Wege gehen. Wilhelm Kotzde, der bewährte Pädagoge, will im einen „Die Fahrt zu den Ameisleuten“ seinen jungen Lesern den Ameisenstaat mit seinen Wundern in Form einer anregenden Märchenerzählung verständlich machen, sie zu Beobachtungen anregen. Der Rahmen ist also ein Märchen, der Inhalt Wirklichkeit. Der Verlag von Josef Scholz in Mainz hat das Buch geradezu glänzend mit Bildern von Arpad Schmidhammer ausgestattet, so dass ein Kunstwerk im besten Sinne entstanden ist. Das andere ist durch Zusammenarbeit zweier kongenialer Seelen zu einem Edelstein für Bücherfreunde geworden. A. Francke, selber ein Poet, hat ihm den Stempel aufgedrückt — ich meine Hedwig Bleuler-Wasers „Lenzbub kommt!“, Märchen mit Bildern von Ernst Kreidolf. Der Untertitel sagt uns, was der Inhalt bringt. Es steht dort zu lesen: „Vom Werden und Vergehen, Märchen, die geschehen.“ Was will das sagen? Hierin liegt das grosse Geheimnis: Diese „Märchen“ sind wahre, aber mit Dichteraugen geschaute und mit Dichterworten erzählte Vorgänge des Naturlebens. Die zarten, schönen Zeichnungen von Kreidolfs Meisterhand ergänzen sie wirkungsvoll. So ist ein wundervolles Buch für alle Kinder mit offenen Augen und Herzen entstanden, für Kinder im weitesten Sinne, denn es müsste ein „Alter“ ein wunderlicher Kauz, ein erbarmungswürdiger, armer Wicht sein, der dieses Buch aus der Hand legen würde, ohne den Entschluss zu fassen, es jederzeit in freien Augenblicken, die er der Erholung widmet, wieder mit wahrer Andacht hervorzunehmen und sich an dessen Lektüre zu erfrischen und aufzurichten. Darin aber liegt der wahre, nicht mit Gold aufzuwiegende Wert des wirklich guten Buches . . .

Damit sei für heute Schluss erklärt. Es lag mir am Herzen, einmal zu zeigen, dass, wer nach guten Märchen sucht, wem es darum zu tun ist, die Märchenpoesie der Schule und dem Unterricht dienstbar zu machen, nicht weit zu suchen braucht, sondern in der modernen Literatur Stoff die Fülle findet, bedeuten doch die angeführten nur einen kleinen Ausschnitt aus der gewaltigen Fülle. Wer sich daran macht, Material zu suchen, wird in den erwähnten für jeden Zweck, jeden Geschmack etwas finden. Was mir die Hauptsache ist und weshalb ich das Aufsätzchen schrieb: Möchte die bernische Lehrerschaft auf

dem neuen Wege, wie eingangs angedeutet, voranschreiten, der über das Märchen zur reinen Poesie leitet, dadurch, dass sie die Jugend zu den Quellen führt, ihnen das Verständnis erschliesst und sie trinken lässt an dem unversieglichen Bronnen, aus dem das Leben quillt, an dem das Gemüt sich erlabt und stärkt im grimmen Kampfe um das tägliche Brot, der in unseren Tagen mit solch unbarmherziger Rücksichtslosigkeit geführt wird. Das Gemüt zu pflegen und ihm zu seinem Rechte zu verhelfen, ist eine Aufgabe so hoch und so hehr wie keine zweite, eine der dankbarsten für den Lehrer, eine Aufgabe, die des Schweisses wert ist.

Ein pädagogisches Jahrbuch des B. L. V.

Vor einigen Monaten richtete Herr Emil Wymann, Sekundarlehrer in Biglen, einen offenen Brief an den Kantonalvorstand. Er bat ihn darin, die Frage zu prüfen, ob die Herausgabe eines pädagogischen Jahrbuches möglich und durchführbar wäre. Die Behandlung dieser Frage musste infolge der nahen Abstimmung über das Lehrerbesoldungsgesetz verschoben werden und wartet nun der Erledigung. Es ist Pflicht weiterer Lehrerkreise, sich über die wichtige Anregung auszusprechen, und es ist zu hoffen, dass an dieser Stelle noch viele Meinungen zu Worte kommen.

Die Annahme der neuen Lehrpläne bedeutet den Anfang der Verwirklichung der Schulreform im Kanton Bern. Vor wenigen Jahren noch eine belächelte und verpönte Angelegenheit, stehen wir heute vor ihrer offiziellen Anerkennung.

„Schulreform“ ist kein blosses Schlagwort. Das Wort bedeutet ein Gefäss für einen reichen Inhalt, den man kurz bezeichnen könnte als Geist der Freiheit und der Selbstbetätigung in der Erziehung. Sie besteht nicht bloss aus Plänen und Worten; sie setzt einen neuen Geist voraus und verlangt Taten. Die Pläne sind voller schöner Gedanken; sie harren der Umsetzung in die Tat.

Trotz der allseitigen Anerkennung aber kann die Befürchtung nicht unterdrückt werden, dass es nur zur Verwirklichung der Äusserlichkeiten komme. Ein neues System aber würde nur einem Wechsel des Kleides gleichkommen, nicht einer Erneuerung des Geistes. Auf den neuen Geist kommt es an; das ist entschieden die Hauptsache.

Der grössere Teil der bernischen Lehrerschaft sieht sich vor neue Tatsachen gestellt, die sie vor einigen Jahren noch heftig bekämpfte. Das Jahr 1918, das uns die geistige Revolution brachte, hat diesen Kampf zum Verstummen gebracht. Es ist aber wahrscheinlich und darf nicht übersehen werden, dass die inneren Widerstände nicht aufgegeben sind, wenn auch manche neue Idee sich in den Köpfen durchgesetzt hat.

Die Zeit für eine Schulerneuerung ist heute günstiger als früher, trotzdem gegenwärtig auf allen Gebieten die Reaktion frech ihr Haupt erhebt. Dumpfheit und Ratlosigkeit aber bestehen weiter. Es heisst, sich nicht beirren lassen. Die Kräfte der Wiedergeburt sind an der Arbeit. Kein Strebender wird sich ihnen verschliessen können. Aus mangelnder Kenntnis und am menschlichen Hang zur Bequemlichkeit ist manches Gute schon verkannt und unterdrückt worden. So darf es der Schulreform nicht gehen. Viele haben früher blind drauf losgeschlagen, ohne sie gründlich zu kennen. Dies Vorgehen ist nicht sehr rühmend für einen Stand, der auf das Ideal der allgemeinen Bildung Anspruch zu machen gewohnt ist. Es ist Pflicht der Lehrerschaft, sich damit wenigstens theoretisch

zu befassen. Denn die Schulreform stellt die pädagogische Wissenschaft des 20. Jahrhunderts dar und ist in einer reichhaltigen, geradezu vollkommenen Literatur niedergelegt.

Pflicht, sich damit zu beschäftigen, in dreifacher Hinsicht. Erstens unserem Berufe, der zu den erhabensten und verantwortungsvollsten gehört — die Würde zu bewahren. Zweitens der Jugend gegenüber, die uns anheim gegeben, wir dürfen ruhig sagen, ausgeliefert ist. Denn die Jugend hat auch Rechte, nicht bloss Pflichten, und darf von ihren Erziehern verlangen, dass sie sich mit dem Geist der Zeit auseinander setzen. Drittens Pflicht gegenüber dem bernischen Volke, das für die materiellen Notwendigkeiten des Lehrerstandes ein schönes Verständnis gezeigt hat. Wir haben damit auch neue Pflichten übernommen. Denn es entgeht keinem Aufmerksamen, dass die Unzufriedenheit mit dem herrschenden Erziehungssystem weite Volkskreise ergriffen hat. Das ist besonders in Städten und grossen Ortschaften der Fall, wo der politische Kampf die Geister weckt und die Sinne schärft für das Neue, Kommende. Die Ablehnung, die die einseitig formalistische Bildung überall erfährt, ist nicht mehr zu verkennen. Man beginnt den Wert und die Notwendigkeit der allseitig harmonischen Bildung und Charaktererziehung zu erkennen und vermisst sie in der Schule. Das aufgeklärte Volk ist sich der Mängel des Erziehungswesens besser bewusst, als oft wir Lehrer. In einem gewissen, nicht immer einwandfreien Berufsstolze werden diese die dumpfe Moderluft im Raume nicht gewahr, in dem sie so lange mit Eifer gearbeitet haben. Um so eher steigt dem Nachbar der üble Geruch in die Nase. Das Volk richtet in gewisser Erwartung seine Blicke auf uns. Enttäuschen wir es nicht!

Wir sind oft gerne dazu bereit, dem immer noch mangelnden moralischen Ansehen des Lehrerstandes durch hohe Lohnforderungen auf die Beine zu helfen (anstatt es bei der wirtschaftlichen Begründung bewenden zu lassen). Es bestehen sicherlich Wechselbeziehungen zwischen Ansehen und Einkommen; aber wir überschätzen sie. Wir haben einen geistigen Beruf und werden meist auch darnach gewertet. Erzieher sein bedeutet Idealist sein, d. h. an die geistigen Kräfte glauben und sie beeinflussen. Wir arbeiten am sittlichen Empor des Menschengeschlechts und an seiner Erlösung. Wie der Pfarrer und der Künstler. Unser Ansehen steht aber heute noch weit unter demjenigen eines sogenannten Seelsorgers. Wir haben die Kraft dazu, uns in diese Höhen emporzuarbeiten, indem wir uns bilden. Es muss unser Ehrgeiz sein, zum Geistesadel zu gehören. Das Seminar schafft uns die Grundlagen. Wir sind ihm dankbar, wenn es uns mit einem Drang zur Weiterbildung entlässt, diesem Talisman, der es uns ermöglicht, aus eigener Kraft auszubauen. Heute erfreuen wir uns dazu einer finanziellen Besserstellung. Sie erlaubt uns, mehr als es bis dahin möglich war, uns geistige Güter zu erwerben und uns zu vervollkommen.

Die Fachausbildung gehört zu einem Teil der Lehrerbildung. Die Erziehungskunst verlangt sehr — wie selten eine — der Festigung und Vervollkommnung in der Praxis. Das Seminar kann sie uns nicht vermitteln. Sie ist auch kein handwerksmässiges Metier. Sie ist äusserst variabel. Sie verändert sich wie der menschliche Geist, aus dem sie geboren ist. Der Lehrer hat demnach mit der Methode zu gehen, nicht die Methode mit dem Lehrer.

Die Schulreform ist die Wissenschaft von der modernen Erziehung. Sie in allen Lehrerkreisen bekannt zu machen, müssen neue Wege begangen werden. Die Lehrpläne allein werden nicht genügen. Im Gegenteil rufen sie einem Bedürfnis nach Literatur. Die wichtigsten Angaben finden sich hinter den unver-

bindlichen Plänen. Nicht alles aber wird für unsere Verhältnisse passen und die Bedürfnisse befriedigen. Die schweizerische Literatur über Schulreform ist noch gering. Diese zu bereichern, wäre eine ehrenvolle Aufgabe und gehört meiner Ansicht nach ins Pflichtenheft der Lehrervereine. Die Herausgabe eines pädagogischen Jahrbuches scheint mir eine schöne und durchaus keine undurchführbare Sache. Das Ausland ist uns hier längst vorangegangen:

„1908 wurde die Pädagogische Zentrale des Deutschen Lehrervereins gegründet. Sie bezweckt: 1. Eine möglichst vollständige Sammlung und systematische Bearbeitung der hervorragendsten literarischen Erscheinungen auf dem Gebiete der pädagogischen Bewegung der Gegenwart; 2. fortgehende Anregung zu pädagogischen Versuchen und zur Prüfung und Kritik aufgestellter Reformvorschläge; 3. nach Möglichkeit eine Einwirkung auf die Schulbehörden, um diese dafür zu gewinnen, dass sie die Anstellung hinreichend begründeter pädagogischer Versuche gestatten und durchführbaren Verbesserungsvorschlägen Raum gewähren; 4. Herausgabe eines Jahrbuches, das über den Stand der einzelnen Fragen uns die tatsächliche Durchführung von Schulreformen berichtet. Das erste pädagogische Jahrbuch liegt jetzt vor.“ 1911.

Es ist ganz den Problemen des Elementarunterrichts gewidmet. Der zweite Teil enthält Berichte über Reformversuche im Elementarunterricht.

Aus dem Inhalt des 2. Jahrbuches 1912: „Arbeiten und Lernen“ von Dr. Alois Fischer. „Das Arbeitsprinzip im naturwissenschaftlichen Unterricht.“ (8 Beiträge.)

Aus dem Inhalt des 3. Jahrbuches 1913: „Reformbestrebungen im erdkundlichen und geschichtlichen Unterricht.“ „Ausbau und Pflege der Pädagogik als Wissenschaft.“


Aus dem Inhalt des 4. Jahrbuches 1915: „Reformbestrebungen im deutschsprachlichen Unterricht.“

Es sind vorbildliche Werke. Damit soll aber nicht gesagt werden, dass wir sie kopieren sollten. Wir müssten vor allem bescheidener anfangen. Aber jedenfalls können wir beim Deutschen Lehrerverein manches lernen.

Ein pädagogisches Jahrbuch sollte aber auch gekauft und gelesen werden. Die Anschaffung sollte daher für jedes Mitglied des B. L. V. obligatorisch sein. Das wäre nichts Ausserordentliches. Der Schweizerische Alpenklub hat seit seinem Bestehen ein obligatorisches Jahrbuch mit Kaufzwang. Solche Bücher kommen erstaunlich billig, weil sie genossenschaftlich hergestellt werden können. Das Obligatorium würde die finanzielle Grundlage sichern.

Noch einige Worte zur Mitarbeiterfrage. Wir haben in unseren Reihen gewiss viele Berufene, die ihre Kräfte dem pädagogischen Jahrbuch widmen würden. Auch Anregungen von aussen würden gut tun.

Ich möchte meine Ausführungen schliessen mit der Aufforderung, dass nun Freunde und Gegner in der Aussprache weiterfahren. *H. Wyssbrod, Thun.*

 Sämtliche Zuschriften, die **Redaktion** betreffend, sind an **Sekundarlehrer Ernst Zimmermann, Bern, Schulweg 11**, zu richten; diejenigen, die **Expedition** betreffend, an die **Buchdruckerei Bächli & Co., Bern**.

Lehrergesangverein Bern. Gesangprobe, Mittwoch den 26. Mai, nachmittags 4 Uhr, im Übungssaal des Kasino.

Zu zahlreichem Besuch ladet ein

Der Vorstand.

Lehrerturnverein Bern und Umgebung. Übung: Freitag den 28. Mai, abends 5 $\frac{1}{4}$ Uhr, auf dem Turnplatz der Knabensekundarschule Spitalacker.

Der Vorstand.

Schulausschreibungen.

Schulort	Kreis	Klasse und Schuljahr	Kinderzahl	Gemeinde-Besoldung ohne Naturalien Fr.	Anmerkungen*	Anmeldungs-termin
Mittelschule.						
Burgdorf: Gymnasium	I	1 Lehrstelle am Progymnasium		5900 †	9 12 4	5. Juni
Mädchen- sekundarschule	I	1 Lehrstelle		Besoldung nach Regulat.	9 5 12	5. „
<p>Anmerkungen: 1 Wegen Ablaufs der Amtsdauer. 2 Wegen Demission. 3 Wegen provisorischer Besetzung. 4 Für einen Lehrer. 5 Für eine Lehrerin. 6 Wegen Todesfall. 7 Zweite Ausschreibung. 8 Eventuelle Ausschreibung. 9 Neu errichtet. 10 Wegen Beförderung. 11 Der bisherige Inhaber der Lehrstelle wird als angemeldet betrachtet. 12 Zur Neubesetzung. 13 Persönliche Vorstellung nur auf Einladung hin. † Dienstjahrzulagen.</p>						

Burgdorf Gymnasium.

Wegen Errichtung einer neuen Klasse ist unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat am Gymnasium Burgdorf die Stelle eines Klassenlehrers der untersten Progymnasialklasse unter folgenden Bedingungen zu besetzen: Grundbesoldung Fr. 5900; Zulagen alle 2 Jahre Fr. 250 bis zum Maximum von Fr. 7400. Die Revision des Besoldungsregulativs wird vorbereitet. Die Zugehörigkeit zu der am Gymnasium bestehenden Stellvertretungskasse und zu der Altersversorgung ist obligatorisch. Amtsantritt womöglich auf 16. August 1920. Fächeraustausch bleibt vorbehalten.

Bewerber mit Sekundarlehrerpatent wollen ihre Anmeldungen mit Ausweisen über bisherige praktische Tätigkeit bis zum 5. Juni 1920 dem Präsidenten der Schulkommission, Fürsprecher Eugen Grieb in Burgdorf, einreichen. Blosser Auskunftsbegehren sind an das Rektorat des Gymnasiums zu richten.

Namens der Schulkommission:

Der Präsident: *Eugen Grieb.* Der Sekretär: *Walter Wegst.*

Mädchensekundarschule Burgdorf.

Neue Lehrstelle.

An der Mädchensekundarschule Burgdorf ist unter Vorbehalt der Bestätigung durch den Regierungsrat wegen Parallelisation der V. Klasse (5. Schuljahr) eine neue Stelle für eine Klassenlehrerin zu besetzen. Stundenzahl 22—26. Besoldung nach Regulativ. Die Zugehörigkeit zu der an der Mädchensekundarschule bestehenden Stellvertretungskasse und zu der Altersversorgung ist obligatorisch. Einiger Fächeraustausch bleibt vorbehalten. Amtsantritt am 16. August 1920.

Bewerberinnen mit Sekundarlehrerinnenpatent wollen ihre Anmeldungen mit Belegen bis zum 5. Juni dem Präsidenten der Schulkommission, Fürsprecher Eugen Grieb in Burgdorf, einreichen.

Namens der Schulkommission:

Der Präsident: *Eugen Grieb.* Der Sekretär: *Walter Wegst.*

Zum Kulturproblem der Gegenwart!

Verlag W. Trösch, Olten.

In einigen Tagen erscheint:

L. Ragaz: Die pädagogische Revolution

Unterstützt das

Schulmuseum

durch die

LOTTERIE

50,000 Treffer im Betrag von Fr. 250,000

Haupttreffer: Fr. 20,000, 10,000, 4000

Lose à Fr. 1 und Ziehungslisten à 20 Cts. sind zu beziehen von der **Gewerbekasse in Bern** gegen Nachnahme oder Voreinsendung des Betrages mit Porto auf Postcheck-Konto III/2275.

Gewinn sofort ersichtlich.

Reinertrag für Schulmuseums-Neubau bestimmt. Auf je 100 Lose 12 Gratislose. Wiederverkäufer gesucht.

Bitte an die Leser:
Wir empfehlen unsern Lesern angelegentlich, bei Bedarf die in unserm Blatte inserierenden Geschäfte zu berücksichtigen und dabei das „Berner Schulblatt“ zu nennen.

Gesucht

von Lehrerehepaar auf dem Lande ein seriöses, selbständiges **Mädchen** für Küche und Haushalt. Grosser Lohn. Offerten unter **M. O. 19** an die Expedition des Blattes.

Vornehme HEIMKUNSTARBEITEN

Alle Bedarfsartikel,
Werkzeuge und Gegenstände
für

Brandmalerei, Tiefbrand,
Holz-, Kerb- und Flachschnitt,

Metallplastik,

Batik- und Samtbrand,
Radier- und Kupferdruck

OTTO ZAUGG, Spezialwerkzeuggeschäft BERN

Kramgasse 78

beim Zytglogge

Gesucht

in Familie mit grösseren Kindern, tüchtiges, treues und bestempfohlenes **Mädchen**, das selbständig, einfach und gut kochen kann, ordnungsliebend ist und an den Hausarbeiten vorsteht. Hoher Lohn nach Leistungen und Charakter. Offerten mit Referenzen und wenn möglich Photographie sind zu richten an **Frau Otto Kaiser**, Fabrikstrasse 7, Bern.

Materialien für Handarbeiten im Kindergarten und in der Elementarschule, Formenlegen, Kleben, Flechten, Stäbchenarbeiten, Schulmünzen, Ausmalen, Ausschneiden, Zeichenvorlagen, Modelliermasse, Ausnähbilder, Beschäftigungsspiele

KAISER & Co., BERN

Marktgasse

